

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

matbehörde in bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde.“ Macht die heimatliche Vormundschaftsbehörde von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, so verfügt der nach dem im Wohnsitzkanton geltenden Recht bezeichnete Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über die Religion des Mündels. A.

Rückeinbürgerungen ehemaliger Schweizerinnen.

Zu den unter diesem Titel in Nr. 5 des Armenpflegers vom 1. Februar 1920 enthaltenen Mitteilungen ist berichtigend zu bemerken, daß es sich dabei nicht um einen Entscheid des zürcherischen Regierungsrates handelte und also auch die Schlüssefolgerungen keinen offiziellen Charakter tragen. Soweit sie die allenfalls nach Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft geborenen Kinder betreffen, ist noch darauf hinzuweisen, daß diese nach Art. 270 des Z. G. B. natürlich den Familiennamen und das Bürgerrecht ihres Vaters erhalten. Ist dieses mit dem schweizerischen Bürgerrecht nicht vereinbar, so wird es dabei sein Bewenden haben; andernfalls aber wird sich die Frage erheben können, ob sie durch die Abstammung von ihrer Mutter nicht neben dem ausländischen des Vaters auch noch das schweizerische Bürgerrecht der Mutter erwerben. Art. 270 scheint uns diese Möglichkeit nicht auszuschließen, indem er offenbar nur den Normalfall im Auge hat, wo nicht nur die ehelichen Kinder, sondern auch die Frau dem Bürgerrecht des Familienvorstandes folgen. Da diese Norm im vorliegenden Falle schon hinsichtlich der Frau durchbrochen ist, so scheint sie uns auch für die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht die allein maßgebende sein zu können. Vorherhand hat die Frage allerdings nur akademische Bedeutung; doch könnte sie praktisch werden, wenn sich im Heimzuschaffungsfalle die fraglichen Kinder darauf berufen würden, daß sie als Kinder einer Schweizerin ebenfalls Schweizer seien und deshalb nicht ausgewiesen werden dürfen. Von erheblicher Tragweite für die schweizerischen Armenkassen wird die Sache auch bei allfälliger Bejahung dieses Anspruches unseres Erachtens nicht werden. Die in Frage kommenden Fälle sind an sich nicht zahlreich, und wenn sich die betreffenden Familienwäter nach Erneuerung der Ehe wieder ein pflichtwidriges Verhalten zu schulden kommen lassen, so werden wenigstens sie ohne weiteres heimgeschafft und des Landes verwiesen werden können. Auch haben die Frauen, weil sie Schweizerinnen geblieben sind, stets die Möglichkeit, das Scheidungsverfahren doch noch aufzunehmen.

N.

Bern. Zur Auslegung des Art. 57 des Armengesetzes. Art. 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Auswärtige Armenpflege des Staates) lautet:

„Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr gegenwärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;

2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlaßt worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig, und es gelten in diesem Falle im weiteren die Bestimmungen des Art. 56, Al. 2—5."

Zur Auslegung dieses Art. 57 führt das kantonale Verwaltungsgericht, wie wir dem Jahresbericht pro 1918 entnehmen, folgendes aus:

„Die Behauptung, Art. 57 des A. u. N. G. bezwecke lediglich den Ausschluß unreeller Manipulationen der Gemeinden, ist unzutreffend. Dies ist allerdings der Zweck des Ausnahmefalles Ziffer 2 des Art. 57. Mit Ziffer 1 des Art. 57 soll aber überdies grundsätzlich die Unterstützungspflicht des Staates ausgeschlossen werden gegenüber Personen, welche bei ihrem Austritt aus dem Kanton bereits verarmt sind, sei es, daß sie bereits unterstützt werden oder daß sie notorisch unterstützungsbefürftig sind und nachher unterstützt werden müssen. Die letztere Voraussetzung bezieht sich nur auf den zweiten Fall und will sagen, daß wenn der notorisch Unterstützungsbefürftige nachher ohne Unterstützung sein Auskommen findet, die notorische Unterstützungsbefürftigkeit später kein Hindernis bilden soll für den Übergang der Unterstützungspflicht an den Staat. Im Falle dagegen, wo beim Wegzug der Betreffende bereits unterstützt wurde, ist die Verarmung durch diese Tatsache bereits manifestiert und bedarf keines weiteren Beweises. Umgekehrt sollen frühere Unterstützungen kein Hindernis für den Übergang der Unterstützungspflicht bilden, wenn der Betreffende beim Wegzug wieder sein selbständiges Auskommen gefunden hatte. Ebenso wenig bildet die Unterstützung im Laufe der folgenden Jahre ein Hindernis für den Übergang, wenn der Betreffende beim Wegzug noch nicht verarmt war (vgl. Art. 57 „gleichviel, ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht“). Wie das Verwaltungsgericht bereits im Falle Staat Bern kontra Einwohnergemeinde Trubschachen am 10. Juli 1916 entschieden hat, kommt es bei Art. 57, Ziffer 1, nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den ganzen Zeitabschnitt, in welchen der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzug“ sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schlußig sind.“

A.

— Verein für Kinder- und Frauenschutz. Der Verein arbeitet mit großem Erfolg und reichem Segen. Präsident des Kantonal-Verbandes ist Herr Dr. Lauener in Bern. Er umfaßt heute 15 Amtssektionen, von denen die meisten zuhanden ihrer Mitglieder eigene Jahresberichte herausgeben. Die Mitgliederzahl dürfte bei einiger Propaganda in Ansehung des humanen Zweckes der Vereinigung wohl eine wesentliche Steigerung erfahren, da bei vermehrten Mitteln auch intensivere Wirksamkeit einsetzen könnte. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist so gering, daß er jedem Wohlgesinnten den Beitritt ermöglicht. Die bernische Gotthelfsstiftung zählt nun 17 Sektionen, von denen eine größere Anzahl gemeinsam mit Sektionen des Kinder- und Frauenschutzvereins arbeitet, allerdings unter besondern Statuten, aber mit gemeinsamer Leitung und gemeinsamen Hilfsmitteln. Der Jahresbericht pro 1918 der Sektion des Amtes Narwangen des Vereins für Kinder- und Frauenschutz zeigt, wie sich die Schutz- und Rettungsarbeit des Vereins gestaltet. Denn wie es auf seinem Arbeitsfeld Aufgaben zu lösen und Schwierigkeiten zu überwinden gibt, so wird es so ziemlich überall sein. Es sei daher gestattet, hier aus diesem Bericht nachfolgendes mitzuteilen: Am langweiligsten sind für uns immer jene Fälle, die wir als

chronische bezeichnen dürfen, wo die Verhältnisse derart liegen, daß infolge mangelhafter Gesetzgebung keine gründliche Abhilfe geschafft werden kann, oder wo Behörden sich nicht zu entschiedenem Eingreifen aufraffen wollen. Ernahmungen und Drohungen wirken wohl momentan, aber nie auf die Dauer. Nach wenigen Monaten sind alle guten Vorsätze und Besprechungen meist vergessen, und dann laufen wieder die alten Klagen ein. Die Familie verlottert immer mehr, die Kinder verwahrlosen, das Uebel friszt weiter wie ein Krebsgeschwür und setzt sich in vermehrter Auflage bei der inzwischen herangewachsenen jungen Generation fort. Etwas mehr „feste Hand“ bei den Behörden und weniger Bestreben, umangenehme Geschäfte hinauszuschieben oder andern Behörden aufzuladen, könnte diese chronischen Fälle mindern und würde auch den Behörden selber viel Arbeit und Verdrüß ersparen und den Gemeinden wie dem Staat die finanziellen Lasten erleichtern. — Für bessere Bekleidung armer Schüler legten wir auch in diesem Jahr wieder 860 Fr. aus, die auf die Gemeinden des ganzen Amtsbezirks verteilt wurden. Auf unserm diesjährigen Arbeitsprogramm steht: Mithilfe zur gesetzlichen Regelung des Pflegekinderwesens in unserm Amtsbezirk. Dem Unfug muß gesteuert werden, daß übelbeleumdet und aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen um des Erwerbes willen Notkinder annehmen können, wie dies leider noch immer der Fall ist. — Wir dürfen mit Genugtuung konstatieren, daß auch in diesem Berichtsjahr unsere Arbeit nötig und wirksam war, und wir sprechen allen Mitarbeitern und Gönnern unseres Vereins für ihre tatkräftige Hilfe unsern herzlichsten Dank aus. — Am 15. und 16. Juni fand in Langenthal die Tagung der schweizerischen Amtsvermünder und diejenige des schweizerischen Vereins für Frauen- und Kinderschutz statt. Das Hauptreferat am zweiten Tage hielt Herr Dr. Hanselmann, Zürich, über „Private Fürsorge“, worin er namentlich einer Zentralisation der Fürsorgebestrebungen das Wort redete. Manche von seinen Ausführungen sind durchaus richtig, aber in andern Dingen schloß er, nach unsern langjährigen Erfahrungen, weit über das Ziel hinaus; und eine Zentralisation des gesamten Geldverkehrs, aller Sammlungen, aller Spenden und, die zentralisierte Verwaltung des ganzen Fürsorgegebietes für die ganze Schweiz in Zürich bedeutete nichts anderes als Vermehrung der Bürokratie, verteuerte Verwaltung, Abnahme des Interesses an unsern Bestrebungen in weitesten Volkskreisen, Ertötung der nötigen Bewegungsfreiheit der örtlichen Vereinsorgane.

J.

Stadt Bern. Die Betriebsrechnung der Einwohnergemeinde Bern verzeichnet an Rohausgaben für das Armenwesen Fr. 2,198,933.97, wovon entfallen auf: die allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 101,582.54, die Armenpflege der dauernd Unterstützten Fr. 789,678.08, die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten Fr. 937,918.82 und die Armenanstalt Rüthlewil Fr. 369,754.53. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeiträge nach Maßgabe des Armiengesetzes) gegenüber Fr. 1,273,759.87, so daß Steinausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 925,174.10 verbleiben. Unterstützt wurden im Jahre 1918: dauernd Unterstützte 2596, und zwar 1277 Erwachsene und 1319 Kinder; vorübergehend Unterstützte 2370, wovon 1517 einzelne Erwachsene und Familien, 586 Kinder und 267 Lehrlinge und Lehrtöchter. Neue Unterstützungsfälle pro 1918 waren 405, umfassend 1172 Personen.

St.

Solothurn. Stadt Solothurn. Kommunale Krankenpflege und Obligatorium der Krankenversicherung. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. November 1919 genehmigte ohne Opposition beide Vorlagen. Die Kommunale Krankenpflege sieht die An-

stellung von vier Krankenschwestern vor, für welche ein Posten von 12,000 Fr. ins Budget aufzunehmen ist. Bei ihrer Anstellung sind die drei vorherrschenden Konfessionen soweit möglich gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Ueberwachung hat zu geschehen durch die Krankenfürsorgekommission, deren Aktuar, der städtische Amtswormund, ihr ausführendes Organ ist. — Das Obligatorium der Krankenversicherung ist auszudehnen auf alle dauernd in Solothurn sich aufhaltenden Personen von 15. bis 45. Altersjahre, deren Einkommen aus Vermögen und Erwerb 3000 Fr. nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht hat, wie bei der Kinderversicherung, nach freier Wahl bei einer der vom Bunde anerkannten Krankenkassen zu geschehen, mit welchen die Gemeinde bezügliche Verträge abschließt. Die Neuerung tritt mit 1. Januar 1920 in Kraft. A.

— Kantonales Armenwesen. Die staatliche Armenunterstützung erstreckt sich nach verschiedenen Richtungen, die auch im Jahre 1918 Berücksichtigung fanden. Der Armensteuerzehntel wurde mit 112,433 Fr. verwendet, wovon 8000 Fr. die Armenerziehungsvereine, 4500 Fr. die Armenerziehungsanstalten, 8026 Fr. an Anstaltsversorgungen, 6050 Fr. als außerordentliche Unterstützungen und Kurkostenbeiträge, 3200 Fr. als Beiträge an freiwillige Armenvereine, 897 Fr. an die Naturalversorgung, 6757 Fr. als Beiträge an Spitalverpflegungskosten, 8960 Fr. als Zuschüsse an Gemeinden und 7070 Fr. als Beiträge an die Kosten der wohnörtlichen Unterstützung (Notunterstützung) ausgerichtet wurden. Der Rest mit 58,971 Fr. wurde als Einlage in den kantonalen Armenfonds verwendet. Die Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus erreichten die Höhe von 19,286 Fr.; diejenigen aus dem Gründungsfonds einer Blindenanstalt 3060 Fr., die Beiträge an kantonale Anstalten 349,808 Fr., an das Lungen sanatorium Allerheiligen 10,000 Fr. Die Anzahl der von den Gemeinden unterstützten Personen ist von 3436 auf 3518, die Gesamtsumme der gewährten Unterstützungen von 544,081 Fr. auf 651,464 Fr. gestiegen. Im Jahre 1918 sind nach der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung 142 im Kanton Solothurn wohnende Schweizerbürger anderer Kantone unterstützt worden mit insgesamt 34,5447 Fr., wogegen 54 auswärts wohnende solothurnische Kantonsangehörige durch den Wohnortskanton Unterstützung bezogen im Betrage von 9434 Fr. Die interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Übergangszeit, obwohl der Krieg im Spätherbst 1918 zu Ende gegangen, bis zum 31. März 1920 verlängert worden. Auf diesen Zeitpunkt soll das allgemeine interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in Kraft treten. Der Kantonsrat wird bis dann über den Beitritt Beschluß zu fassen haben — Die privaten Schenkungen erreichten im Jahre 1919 die Höhe von 215,867 Fr. A.

Zürich. Erst 48jährig ist am 20. Januar Stadtrat Dr. jur. Arnold Voßhardt, einer der Gründer der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, ihr erster Präsident und seit einigen Jahren ihr Ehrenmitglied, einem Lungenleiden erlegen. Bei der Gründung der Konferenz im Jahr 1905 war der Entschlafene Sekretär der kantonalen Armendirektion und hat sich als solcher bei den Armenbehörden im Kanton und außerhalb desselben große Sympathien erworben durch seine Sachkenntnis und seine gar nicht bureaukratische Geschäftsführung. Die Rekursfälle im Armenwesen entschied er vielfach nicht auf Grund der Akten vom grünen Tische aus, sondern begab sich persönlich zu den in Betracht kommenden Behörden, nahm mit den Unterstützungsbedürftigen selbst Rücksprache, suchte den Armutserzeuger herauszufinden und ihn dauernd unschädlich zu machen, kurz

er handelte als richtiger, wohlwollender, erfahrener und einsichtiger Armenfürsorger. Als sich im Jahr 1903 das Bedürfnis nach einem eigenen Fachblatt für die schweizerischen Armenpfleger ergab, da war es Dr. Bofshardt, der diesem Gedanken großes Interesse entgegenbrachte und seine Ausführung tatkräftig förderte. Er ermöglichte es, daß der „Armenpfleger“ als Beilage zu dem von ihm gegründeten „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ erscheinen konnte, half anfänglich bei der Redaktion mit und lieferte auch, so viel ihm möglich war, Stoff. Mit der Frage der Revision des zürcherischen Armengesetzes beschäftigte er sich lebhaft und referierte im Jahre 1904 darüber vor dem kantonalen Pfarrverein. Daß er auch in interkantonalen Armenwesen auf den Verhältnissen entsprechende Besserung bedacht war, beweist das von ihm verfaßte Normal-Organisationsstatut eines Ortsarmensekretariates. (Armenpfleger vom 1. Juni 1908 Seite 104.) Auf gemeinnützigem Gebiete betätigte er sich in dieser Zeit als Mitglied der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und als Präsident ihrer Bildungskommission. An der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal 1906 referierte er über Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte (Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1906 Seite 77 ff., auch separat erschienen). Die Versammlung beschloß dann, die Anregung an die kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften weiterzugeben und ihnen ihre Verwirklichung zu empfehlen. Diesem wertvollen ersprießlichen Wirken auf dem Gebiete des Armenwesens und der Gemeinnützigkeit setzte die Übernahme des Sekretariats der kantonalen Baudirektion durch Dr. Bofshardt im Jahr 1907 ein Ziel. Auch als Bausekretär stellte er seinen ganzen Mann, und es schien je länger je mehr, daß bei einer Wahl im Regierungsrate er vermöge seiner Kenntnis der verschiedenen Verwaltungsabteilungen und seines großen Ansehens, das er im ganzen Kanton herum genoß, der gegebene Kandidat sein werde. Doch es kam anders, nicht der Kanton berief ihn in seine Regierung, sondern die Bürgerschaft der Stadt Zürich wählte ihn auf Vorschlag der freisinnigen Partei, obgleich er sich in der Politik bisanhin in keiner Weise hervorgetan hatte, allein um seiner Tüchtigkeit willen in den Stadtrat (1912). Hier wurde ihm das Schulwesen übertragen, in dessen Dienst er all seine Kräfte mit der ihm eigenen Gewissenhaft und nie versagender Treue stellte. Von Jahr zu Jahr gewann diese Verwaltungsabteilung an Ausdehnung, und Dr. Bofshardt hat diese gewaltige Arbeit, die für zwei Männer nicht zu klein wäre, allein geleistet, freilich mit Zuhilfenahme der Abende, Nächte, der Sonntage und oft auch der Ferienzeit und auf Kosten seiner nicht allzu festen Gesundheit. Auf seine großen Verdienste um das Schulwesen der Stadt Zürich einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur das möchten wir erwähnen, daß er sich, ganz entsprechend seiner früheren starken Anteilnahme an der Armen- und gemeinnützigen Fürsorge, sehr interessierte für die Schulkinderfürsorge (Schülerpeisung, Ferienversorgung, Verwahrlostenfürsorge, Berufsberatung), die im städtischen Kinderfürsorgeamt zusammengefaßt ist. Unter ihm ist die zürcherische Waldschule entstanden und das Kinderheim an der Fördstrasse. Geplant war von ihm noch die Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Mädchen und Schaffung einer Zentralstelle für Berufsberatung, resp. eines Fürsorgeamtes für die nachschulpflichtige Jugend. Die beiden Pestalozzihäuser der Stadt Zürich hatten in ihm einen warmen, treubesorgten Freund. Nur ungern und einem unabänderlichen Zwange gehorchend, schied der Entschlafene im Herbst letzten Jahres von dem ihm lieb gewordenen Arbeitsfeld der Schule und übernahm das Steuer- und einen Teil des Bauwesens. Hier hätte er sich nun ohne Pflichtversäumnis mehr Muße gönnen können, und wir hofften schon, ihn wieder für gemeinnützige Mitarbeit zu gewinnen, sagte er doch selbst, daß ihm seine jetzige Arbeit ohne fürsorgliche Betätigung

auf die Dauer nicht zu befriedigen imstande sei. Da kam der Tod und setzte seinem irdischen Wirken ein, wie uns scheint, viel zu frühes Ziel. Der Entschlafene hat aber in seinem kurzen Leben mehr oder wenigstens ebensoviel geleistet, wie andere in der doppelten Zeit. Wir sind dankbar, daß wir diesen ausgezeichneten Menschen kennen lernen, mit ihm ein Stück auf der Lebensbahn schreiten und mit ihm zusammen arbeiten durften. Sein Leben und Wirken hat in unseren Herzen unauslöschliche Spuren zurückgelassen. W.

— Der Jahresbericht der Direction des Armenwesens über das Jahr 1918 erwähnt das Ergebnis einer Rundfrage bei den Gemeindearmenpflegen über die Fürsorge für die Altersschwachen. Darnach wurden im Kanton 3043 Altersschwache dauernd unterstützt, am meisten in den Bezirken Zürich und Winterthur (653 und 501), dazu sonst Gebrechliche: 2260. Von diesen insgesamt 5303 Unterstützten lebten im eigenen Haushalt 1627, bei Verwandten: 570, in fremden Familien: 519 und in Anstalten: 2587 (davon 1509 in Staats- und 729 in Bezirks- und Gemeindeanstalten). Bei einer Gesamtzahl von 13,865 im Jahr 1918 Unterstützten machen also die Altersschwachen rund 22 % aus. Als monatlicher Höchstansatz für nicht in Anstalten versorgte Personen ergab sich bei 44 Gemeinden 30 Fr., bei 33 Gemeinden 38—40 Fr., bei 31 Gemeinden 40—50 Fr., bei 18 Gemeinden 50—60 Fr., bei 7 Gemeinden 60—70 Fr., bei 10 Gemeinden 70—80 Fr., bei 2 Gemeinden 80—90 Fr. und bei einer Gemeinde 90—100 Fr. Von den nicht in Anstalten untergebrachten Personen wurden im ganzen 357 als dringend anstaltsbedürftig bezeichnet. Es fehlt aber an Anstaltsplätzen, und so wird denn, wie auch im Kantonsrat schon oft betont wurde, eine der nächsten Aufgaben des Staates sein, vermehrte Versorgungsgelegenheit für Altersschwache, Gebrechliche und Unheilbare zu schaffen. — Die Gesamtunterstützung belief sich im Jahr 1918 auf 4,494,644 gegen 3,957,084 im Jahr 1917. Die Erhöhung ist einzig auf das Steigen der Unterstützungsansätze zurückzuführen. An die Armenausgaben der Gemeinden hat der Staat 883,808 Fr. geleistet und 11 freiwillige Armenpflegen, die sich mit der Unterstützung der Niedergelassenen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft befassen, mit 25,000 Fr. subventioniert. „Hinsichtlich der Ausländerfürsorge,“ bemerkt der Bericht, „ist eine Besserung noch nicht eingetreten. Nach einzelnen Ländern sind Heimstiftungen fortgesetzt überhaupt nicht möglich, und bei andern, wie namentlich Italien, läßt die Übernahme der hilfsbedürftigen Personen außerordentlich lange auf sich warten. Unterdessen fallen die Angehörigen dieser Länder der hiesigen Fürsorge zur Last.“ — Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten usw., die für die Angehörigen anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem Bundesgesetz von 1875, den Staatsverträgen und der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung aus der Staatskasse zu vergüten waren, beliefen sich auf Fr. 366,282.23 (für Ausländer: Fr. 157,308.92). — Heimstiftungen gemäß Art. 45, 3 der Bundesverfassung wurden 100 vollzogen. W.

Illustrierte Schweizergeschichte für Schule und Haus

von F. von Arx, gew. Geschichtslehrer an der Kantonsschule in Solothurn.

Sechste, neu bearbeitete Ausgabe. Mit 129 Illustrationen.

Kartoniert Fr. 3.50. Gebunden in Leinwand 5 Fr.

Überall läßt sich eine wohlüberlegte Beschränkung auf das Wissenswerte feststellen. Neben der politischen Geschichte kommt erfreulicherweise auch die Kulturgegeschichte und die Biographie zur Geltung. Dabei erfahren einzelne Partien der neuesten Geschichte eine Erweiterung, die der staatsbürgerlichen Bildung der Schüler und der jungen Leser zugute kommen wird.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag: Art. Institut Drell Füll, Zürich.